-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 86/00
Datum	07.02.2002

3. Instanz

Datum	-

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. September 1996 bis zum 8. Dezember 1996 ungemindertes Arbeitslosengeld (Alg) aus abgetretenem Recht des Beigeladenen zu gewÃ¤hren hat.

Der 1933 geborene Beigeladene war vom 12.Juli 1960 bis zum 31. Dezember 1994 bei der Firma B. und V. AG beschÃ¤ftigt. Von 1972 bis zum Ende der BeschÃ¤ftigung war er als Mitglied des Betriebsrates von der Arbeit freigestellt. Neben seiner ErwerbstÃ¤tigkeit war er seit Oktober 1991 Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in der Hamburger BÃ¼rgerschaft und bezog in dieser Eigenschaft eine steuerfreie AufwandsentschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.920 DM monatlich. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der B. und V. AG wurde durch Aufhebungsvertrag vom 17. MÃ¤rz 1994 gegen Zahlung einer Abfindung in HÃ¶he von 200.000 DM beendet. Der Beigeladene meldete sich am 19. Dezember 1994 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Er gab an, maÃgebend fÃ¼r die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses seien gesundheitliche GrÃ¼nde gewesen. Die Firma B. und V. bestÃ¤tigte diese Angaben. Mit Bescheid vom 8. MÃ¤rz 1995 bewilligte die Beklagte dem Beigeladenen Arbeitslosengeld ab dem 2.

Januar 1995 in HÃ¶he von 665,40 DM wÃ¶chentlich fÃ¼r 832 Tage. Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 setzte die Beklagte das Arbeitslosengeld auf 679,80 DM wÃ¶chentlich fest (Bescheid vom 12. Januar 1996).

Am 1. September 1996 trat als Bestandteil einer Parlaments- und Verfassungsreform das von der KlÃ¤gerin beschlossene neue Hamburgische Abgeordnetengesetz in Kraft. Dieses sieht in seinem Â§ 2 vor, dass jedes Mitglied der Hamburger BÃ¼rgerschaft ein zu versteuerndes Abgeordnetenentgelt in HÃ¶he von 4.000 DM monatlich erhÃ¤lt. Â§ 3 regelt die Zahlung einer steuerfreien AufwandsentschÃ¤digung. Gleichzeitig trat die Neufassung des Artikels 13 der Hamburgischen Verfassung (HV) mit folgendem Wortlaut in Kraft:

(1) 1Die Abgeordneten haben Anspruch auf ein angemessenes, ihre UnabhÃ¤ngigkeit sicherndes Entgelt. 2Das Gesetz bestimmt das NÃ¤here.

(2) 1Die Vereinbarkeit des Amtes einer oder eines Abgeordneten mit einer BerufstÃ¤tigkeit ist gewÃ¤hrleistet. 2Das Gesetz kann fÃ¼r AngehÃ¶rige des hamburgischen Ã¶ffentlichen Dienstes und fÃ¼r leitende Angestellte in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, BeschrÃ¤nkungen der WÃ¤hlbarkeit vorsehen.

(3) 1Niemand darf gehindert werden, das Amt einer oder eines Abgeordneten zu Ã¼bernehmen und auszuÃ¼ben; insbesondere ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die dafÃ¼r nÃ¶tige freie Zeit zu gewÃ¤hren. 2Eine KÃ¼ndigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder DienstverhÃ¤ltnis aus diesem Grunde ist unzulÃ¤ssig. 3Das Gesetz bestimmt das NÃ¤here.

Bereits im FrÃ¼hjahr 1996 hatte der Beigeladene, der weiterhin Mitglied der BÃ¼rgerschaft war, die Beklagte unter Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers, die bislang gewÃ¤hrte steuerfreie AufwandsentschÃ¤digung durch ein zu versteuerndes Entgelt in HÃ¶he von 4.000 DM zu ersetzen, nach den leistungsrechtlichen Folgen gefragt, die sich daraus fÃ¼r ihn ergeben kÃ¶nnten. Die Beklagte hielt in ihrer Antwort im Hinblick auf seine Beanspruchung durch die TÃ¤tigkeit als Abgeordneter das weitere Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitslosigkeit und der VerfÃ¼gbarkeit fÃ¼r fraglich. Mindestens sei das Entgelt nach Â§ 2 Abs. 1 Hamburger Abgeordnetengesetz im Rahmen des Â§ 115 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) auf die Leistungen anzurechnen. Mit Bescheid vom 27. August 1996 hob die Beklagte unter Berufung auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch â□□ Zehntes Buch â□□ Verwaltungsverfahren (SGB X) die Bewilligung des Arbeitslosengeldes fÃ¼r die Zeit ab dem 1. September 1996 in HÃ¶he von 565,32 DM wÃ¶chentlich auf. Zur BegrÃ¼ndung machte sie geltend, der Anspruch des Beigeladenen auf Alg werde sich um diesen Betrag vermindern, da er ab dem 1. September 1996 laufend ein Nebeneinkommen in HÃ¶he von 923, 08 DM wÃ¶chentlich (4.000 DM brutto monatlich, vervielfacht mit 3 , geteilt durch 13) erzielen werde, das gemÃ¤Ã□ Â§ 115 AFG nach Abzug von Steuern mit 565,32 DM auf das wÃ¶chentliche Alg anzurechnen sei.

Der Beigeladene erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch und beantragte

gleichzeitig, seine Vollziehung auszusetzen. Entgegen der Auffassung der Beklagten handele es sich bei dem Abgeordnetenentgelt nicht um anrechnungsfÃ¤higes Einkommen i. S. v. Â§ 115 AFG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die EntschÃ¤digung, die ein Abgeordneter fÃ¼r die Wahrnehmung seines Mandats erhalte, das Entgelt fÃ¼r die AusÃ¼bung eines Ã¶ffentlichen Amtes. Diese Qualifizierung schlieÃe die Abgeordneten in ihrer Eigenschaft als MandatstrÃ¤ger von der Anwendung des AFG aus, da dieses an die Begriffe des Arbeitnehmers und des SelbststÃ¤ndigen anknÃ¼pfe. Bereits der Hinweis auf die Wahrnehmung eines Amtes verbiete es, die Abgeordneten als BeschÃ¤ftigte des Parlaments oder SelbststÃ¤ndige anzusehen. Dass sie nicht BeschÃ¤ftigte seien, ergebe sich aus dem Grundsatz des freien Mandats. Die Abgeordneten unterlÃ¤gen keinerlei Weisungen. Der Unterschied zu den SelbststÃ¤ndigen bestehe darin, dass die Abgeordneten ihr Entgelt unabhÃ¤ngig von ihrer Arbeitsleistung erhielten. Durch den Ãbergang von der reinen AufwandsentschÃ¤digung als Ausgleich fÃ¼r den Mehraufwand zum steuerpflichtigen Entgelt sei dieses nicht zu einer Art Gehalt geworden. Der Abgeordnete schulde rechtlich keine Dienste, sondern nehme in UnabhÃ¤ngigkeit sein Mandat war. Damit sei dem Entgelt jeder arbeitsrechtliche Charakter abzusprechen.

Durch Ãnderungsbescheid vom 18. September 1996 setzte die Beklagte das Alg mit Wirkung vom 6. September 1996 auf 114,48 DM fest.

Auch gegen diesen Bescheid erhob der Beigeladene Widerspruch und beantragte die Aussetzung seiner Vollziehung. Diesen Aussetzungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Oktober 1996 ab.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1996 verwies der Beigeladene zur zeitlichen Belastung durch seine TÃ¤tigkeit als Abgeordneter der Hamburgischen BÃ¼rgerschaft auf eine beigefÃ¼gte Aufstellung der von ihm in AusÃ¼bung seines Mandats im Jahre 1996 wahrgenommenen und noch wahrzunehmenden Termine, der zufolge er in den 52 Wochen des Jahres 1996 insgesamt 238 Stunden â durchschnittlich 4,58 Stunden wÃ¶chentlich â durch TÃ¤tigkeiten in Wahrnehmung des Mandats in Anspruch genommen wurde. Eine weitere Inanspruchnahme durch Korrespondenz oder Ãffentlichkeitsarbeit habe nicht bestanden und bestehe nicht. FÃ¼r derartige TÃ¤tigkeiten stehe ihm eine Mitarbeiterin zur VerfÃ¼gung. FÃ¼r ihn habe stets seine BerufstÃ¤tigkeit im Vordergrund gestanden. Bereits wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung bei der B. und V. AG sei er Abgeordneter der Hamburgischen BÃ¼rgerschaft gewesen und haben beide Aufgaben problemlos miteinander vereinbaren kÃ¶nnen

Am 7. November 1996 trat der Beigeladene den von ihm verfolgten Anspruch auf Alg an die KlÃ¤gerin ab. Anlass war die VerfÃ¼gung der PrÃ¤sidentin der BÃ¼rgerschaft vom 25. August 1996, mit der sie dem Beigeladenen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode ein in monatlichen TeilbetrÃ¤gen zu zahlendes, bedingt rÃ¼ckzahlbares unverzinsliches Darlehen in HÃ¶he des von der Beklagten unter Anwendung des Â§ 115 AFG errechneten Anrechnungsbetrages zugesagt hatte. Dies sollte auch fÃ¼r den Fall gelten, dass das Arbeitsamt das Alg vollstÃ¤ndig

versagen wÃ¼rde. In diesem Fall wÃ¼rden dem Beigeladenen auch die ihm durch den Wegfall der Beitragsfreiheit fÃ¼r die Kranken- und Rentenversicherung entstehenden zusÃ¤tzlichen Kosten erstattet.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 1996 nahm die Beklagte den Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Alg mit Wirkung vom 6. Dezember 1996 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der Beigeladene habe keinen Anspruch auf Alg, da er aufgrund der Beanspruchung durch die AusÃ¼bung seines Mandats als Abgeordneter der Hamburger BÃ¼rgerschaft der Vermittlung nicht zu VerfÃ¼gung stehe. Seine diesbezÃ¼glichen Angaben stÃ¼nden im Widerspruch zu dem Gutachten, das Prof. R. 1992 im Auftrag der Enquete-Kommission Parlamentsreform erstattet habe (BÃ¼rgerschaftsdrucksache 14/2600). Nach den empirischen Untersuchungen in diesem Gutachten wÃ¼rden selbst berufstÃ¤tige Abgeordnete durchschnittlich 6,5 Stunden tÃ¤glich â□□ unter Einschluss der Wochenenden â□□ fÃ¼r die Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats aufwenden.

Gegen den RÃ¼cknahmebescheid vom 3. Dezember 1996 erhob der Beigeladene, der sein Mandat als Abgeordneter der Hamburgischen BÃ¼rgerschaft am 6. Dezember 1996 niederlegt hatte, Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, das Gutachten des Prof. R. sei in keiner Weise geeignet, die These der Beklagten zu stÃ¼tzen, er stehe dem Arbeitsmarkt nicht zur VerfÃ¼gung. Es sei nicht zulÃ¤ssig, aus diesem Gutachten RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den zeitlichen Aufwand eines einzelnen Abgeordneten zu ziehen. Vielmehr sei jedem Fall eine EinzelfallprÃ¼fung vorzunehmen. Zudem sei das Gutachten fehlerhaft. So stÃ¼tze es sich u. a. auf die unzutreffende Annahme, dass alle 14 Tage eine zweitÃ¤gige BÃ¼rgerschaftssitzung stattfinde. Den verÃ¶ffentlichten Sitzungskalendern der BÃ¼rgerschaft sei zu entnehmen, dass es zehn Wochen mit eintÃ¤gigen Sitzungen und sechs Wochen mit mehrtÃ¤gigen Sitzungen gegeben habe. Es seien mithin zehn Sitzungen in das Gutachten einbezogen worden, die nie stattgefunden hÃ¤tten. Das ganze darauf aufbauende Zahlenwerk falle mithin in sich zusammen und sei nicht geeignet, den angefochtenen Bescheid zu begrÃ¼nden.

Aufgrund seines Antrages vom 16. Dezember 1996 bewilligte die Beklagte dem Beigeladenen mit Bescheid vom 22. Januar 1997 Arbeitslosengeld ohne Anrechnung des Abgeordnetenentgelts fÃ¼r die Zeit vom 16. Dezember 1996 bis 31. Dezember 1996. Seit dem 1. Januar 1997 bezieht der Beigeladene eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Verlaufe des Widerspruchsverfahrens meldete sich die KlÃ¤gerin bei der Beklagten unter Vorlage der AbtretungserklÃ¤rung des Beigeladenen vom 7. November 1996 als neue Inhaberin des vom Beigeladenen verfolgten Anspruchs auf ungekÃ¼rztes Alg. Sie machte sich die AusfÃ¼hrungen des Beigeladenen zu diesem Anspruch ausdrÃ¼cklich zu eigen und setzte sich kritisch mit dem von der Beklagten zur StÃ¼tzung ihres Standpunkts herangezogenen Gutachten des Prof. R. auseinander. Es sei als Arbeitsmaterial fÃ¼r die Enquete-Kommission erstellt worden und betreffe nicht das vorliegende Verfahren. FÃ¼r die Anwendung der Bestimmungen des AFG komme es nicht auf den von Professor R. in seinem Gutachten zugrundegelegten Zeitrahmen, sondern auf das Ergebnis der

Ermittlungen im Einzelfall an. Der Zeiteinsatz des Beigeladenen fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Abgeordneter der Hamburgischen BÃ¼rgerschaft habe jedenfalls nicht die Grenze von 18 Stunden fÃ¼r eine kurzzeitige BeschÃ¤ftigung Ã¼berschritten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 1997 hob die Beklagte ihren RÃ¼cknahmebescheid vom 3. Dezember 1996 auf , Ã¤nderte den Bewilligungsbescheid vom 22. Januar 1997 dahin ab, dass das Alg bereits ab dem 9. Dezember 1996 ohne Anrechnung eines Nebeneinkommens zu zahlen sei, und wies den weitergehenden Widerspruch zurÃ¼ck.

Der Begriff der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in Â§ 115 AFG sei dahingehend auszulegen, dass er alle TÃ¤tigkeiten erfasse, die nicht in AbhÃ¤ngigkeit verrichtet wÃ¼rden. Dementsprechend seien als Arbeitsentgelt alle Formen eines Entgelts zu berÃ¼cksichtigen. Diese weite Auslegung sei gerechtfertigt, denn Â§ 115 AFG verfolge insbesondere zwei Ziele: die Milderung der negativen psychologischen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit und die Einsparung von Versicherungsleistungen. Die parlamentarische TÃ¤tigkeit eines Abgeordneten sei demzufolge eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 115 AFG. AuÃerdem mÃ¼sse das Abgeordnetenentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gewertet werden. Dies ergebe sich bereits aus Art. 13 Abs. 1 Satz 1 HV, der die Zuwendungen an Abgeordnete ausdrÃ¼cklich als Entgelt bezeichne. Ebenso spreche das Hamburgische Abgeordnetengesetz in Â§ 2 von einem Entgelt und regele in einer besonderen Vorschrift, nÃ¤mlich in Â§ 3, die AufwandsentschÃ¤digungen.

Bei Bescheidung des Widerspruchs habe sie zu Gunsten des Beigeladenen unterstellt, dass er fÃ¼r die AusÃ¼bung seines Mandats weniger als 18 Stunden in der Woche benÃ¶tigt habe. Allerdings bestÃ¤nden an der Richtigkeit dieser Annahme erhebliche Zweifel, denn das BVerfG habe in mehreren Entscheidungen ausgefÃ¼hrt, dass die TÃ¤tigkeit eines Abgeordneten zumindest im Bund den vollen Einsatz der Arbeitskraft erfordere.

Einen gleich lautenden Widerspruchsbescheid erlieÃ die Beklagte unter demselben Datum gegenÃ¼ber dem Beigeladenen.

Mit zwei Bescheiden vom 18. September 1997 bewilligte die Beklagte dem Beigeladenen Alg vom 6. Dezember 1996 bis 15. Dezember 1996 in HÃ¶he von 679,80 DM wÃ¶chentlich und hob diese Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 6.Dezember bis einschlieÃlich 8. Dezember 1996.in HÃ¶he von 182, 44 DM wegen eines in dieser HÃ¶he anzurechnenden Nebeneinkommens auf.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 11. August 1997 hat die KlÃ¤gerin am 1. September 1997 Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ihre AusfÃ¼hrungen aus dem Widerspruchsverfahren vertieft und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt:

Die Beklagte verkenne, dass die HV und das neue Abgeordnetengesetz fÃ¼r die Hamburger BÃ¼rgerschaft gerade nicht den Berufsparlamentarier geschaffen hÃ¤tten, sondern davon ausgingen, dass die Mitglieder der Hamburger

BÃ¼rgerschaft neben der parlamentarischen TÃ¤tigkeit auch weiterhin einen Beruf ausÃ¼ben. Art. 13 Abs. 2 HV garantiere die ZulÃ¤ssigkeit einer BerufstÃ¤tigkeit neben dem Mandat. Die HÃ¶he des Abgeordnetenentgelts von 4.000 DM lege den Abgeordneten die Entscheidung fÃ¼r einen Beruf nahe. Die rechtliche GewÃ¤hrleistung der Vereinbarkeit des Abgeordnetenmandates mit einer BerufstÃ¤tigkeit widerspreche auch nicht den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten. Die praktische Vereinbarkeit von Mandat und Beruf gem. Art. 13 Abs. 2 HV ergebe sich schon aus der Tatsache, dass im Jahre 1996 von den 121 Mitgliedern der BÃ¼rgerschaft 98 berufstÃ¤tig gewesen seien. Es stelle somit den Normalfall dar, dass Abgeordnete der BÃ¼rgerschaft neben ihrer AbgeordnetentÃ¤tigkeit einen Beruf ausÃ¼bten.

Auch eine Anrechnung des Abgeordnetenentgelts auf das Alg gem. Â§ 115 AFG komme nicht in Betracht. Es sei im Rahmen dieser Bestimmung nicht anders zu behandeln als die EntschÃ¤digung ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane, die wegen des besonderen Charakters der TÃ¤tigkeit nicht als anrechenbares Einkommen aus der Verwertung der Arbeitskraft gelte. Die EntschÃ¤digung von Abgeordneten sei, wie das BVerfG 1975 festgestellt habe, gerade kein arbeitsrechtlicher Anspruch, mit dem ein Anspruch auf ErfÃ¼llung dienstlicher Obliegenheiten korrespondiere.

Die Beklagte hat auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt:

Der Beigeladene berufe sich zu Unrecht auf Art. 13 Satz 2 HV und Â§ 8 Abs. 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes. Diese Vorschriften kÃ¶nnten als Landesrecht gem. Art. 31 Grundgesetz das zum Bundesrecht zÃ¤hlende AFG nicht Ã¤ndern. Es gebe kein Sonderrecht fÃ¼r Abgeordnete der Hamburger BÃ¼rgerschaft. Der Beigeladene mÃ¼sse, wolle er Alg in Anspruch nehmen, wie alle anderen Arbeitslosen die Voraussetzungen des Â§ 103 AFG erfÃ¼llen. Die von ihm zur StÃ¼tzung seines Standpunkts angefÃ¼hrte BeschÃ¤ftigung einer Assistentin sei eher ein Indiz dafÃ¼r, dass ein Abgeordneter sehr wohl in erheblichem Umfang durch sein Mandat gebunden sei, weil ihm anderenfalls sicherlich keine Mitarbeiterin zur VerfÃ¼gung gestellt worden wÃ¤re. Abgesehen davon habe der Beigeladene bisher keine Angaben zu seiner Belastungsgrenze gemacht und nicht dargelegt, wie intensiv er sich selbst um einen neuen Arbeitsplatz bemÃ¼ht habe. Wie das Bundessozialgericht entschieden habe, lieÃen sich aus der IntensitÃ¤t der eigenen Arbeitssuche durchaus RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die Arbeitsbereitschaft und damit auch auf die VerfÃ¼gbarkeit ziehen.

Bei der Anwendung des Â§ 115 AFG seien die BÃ¼rgerschaftsabgeordneten als Abgeordnete eines LÃ¤nderparlaments ungeachtet der Doppelnatur der Freien und Hansestadt Hamburg als Bundesland und Gemeinde nicht mit ehrenamtlichen Mitgliedern eines kommunalen Vertretungsorgans nicht zu vergleichen. Als Parlamentarier erhielten sie ein Entgelt und nicht nur eine AufwandsentschÃ¤digung.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidung am 25. April 2000 hat das Sozialgericht das Verfahren der KlÃ¤gerin mit dem vom Beigeladenen mit dem gleichen Streitgegenstand anhÃ¤ngig gemachten Klageverfahren 14 AR 1098/97 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, gleichwohl aber in beiden Verfahren gesonderte Entscheidungen verkÃ¼ndet. Es hat antragsgemÃ¤Ã□ die Bescheide vom 27. August 1996, 18. September 1996, 28. Oktober 1996,18. September 1997 und den Widerspruchsbescheid vom 11. August 1997 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Alg aus dem abgetretenen Recht des Beigeladenen fÃ¼r die Zeit vom 1. September 1996 bis 8. Dezember 1996 ohne Anrechnung von Nebeneinkommen zu zahlen.

Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der Bezug eines steuerpflichtigen Entgelts fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rgerschaftsabgeordneter beinhalte keine wesentliche Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse gegenÃ¼ber den VerhÃ¤ltnissen, die bei der Bewilligung des Alg vorgelegen hÃ¤tten, und habe deshalb ihre teilweise Aufhebung nicht gerechtfertigt. Die Wahrnehmung seines Mandats als BÃ¼rgerschaftsabgeordneter habe die Arbeitslosigkeit des Beigeladenen nicht ausgeschlossen, denn sie beinhalte weder eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung noch eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 101 AFG. Die zeitliche Bindung des Beigeladenen durch die Wahrnehmung seines Mandats im Umfang von hÃ¶chstens 14 Stunden wÃ¶chentlich habe einer BeschÃ¤ftigungsaufnahme und damit seiner VerfÃ¼gbarkeit im Sinne des Â§ 103 AFG nicht entgegengestanden, denn die Organisation des Sitzungsbetriebes der BÃ¼rgerschaft sei trotz EinfÃ¼hrung eines steuerpflichtigen Entgelts fÃ¼r die AbgeordnetentÃ¤tigkeit darauf ausgerichtet geblieben, BerufstÃ¤tigen die MandatsausÃ¼bung zu ermÃ¶glichen.

Das Entgelt, das der Beigeladene als Mitglied der Hamburger BÃ¼rgerschaft erhalten habe, sei kein Einkommen aus einer kurzzeitigen BeschÃ¤ftigung oder einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, das gem. Â§ 115 AFG auf das Alg anzurechnen wÃ¤re. Diese Bestimmung kÃ¶nne auch nicht analog auf den Bezug eines Entgelts aus der AbgeordnetentÃ¤tigkeit der BÃ¼rgerschaft angewendet werden, denn eine planwidrige UnvollstÃ¤ndigkeit dieser Bestimmung sei im Hinblick auf die Funktion der Arbeitslosenversicherung zu verneinen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil, das ihr am 28. Juli 2000 zugestellt worden ist, am 28. August 2000 Berufung eingelegt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht trÃ¤gt sie vor, die Klage sei nur aus formalen GrÃ¼nden zulÃ¤ssig, weil die KlÃ¤gerin Adressatin des irrtÃ¼mlich ihr erteilten Widerspruchsbescheides sei. Jedoch sei die Klage unbegrÃ¼ndet, ohne dass es einer der SachprÃ¼fung bedÃ¼rfe. Es habe der KlÃ¤gerin nÃ¤mlich an einer Widerspruchsbefugnis gefehlt, da das in Streit stehende Stammrecht auf Arbeitslosengeld nur durch den Beigeladenen geltend gemacht werden kÃ¶nne. UnabhÃ¤ngig davon, ob im Widerspruchsverfahren eine Beteiligung nach den GrundsÃ¤tzen der Prozessstandschaft Ã¼berhaupt in Betracht komme, lÃ¤gen jedenfalls deren Voraussetzungen nicht vor. Zum einen mache die KlÃ¤gerin ein eigenes â□□ durch Abtretung erworbenes â□□ Recht im eigenen Namen geltend,

zum anderen verfolge der Beigeladene sein Stammrecht weiter, sodass fÃ¼r die Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen kein Raum sei. Auch aus den GrundsÃ¤tzen des Verwaltungsaktes mit Doppelwirkung kÃ¶nne eine Drittbetroffenheit nicht hergeleitet werden. Zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen bestehe ein gleichgerichtetes Interesse an der Bewilligung der Leistung und kein den jeweiligen Anspruch des anderen Betroffenen ausschlieÃendes KonkurrenzverhÃ¤ltnis. Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) kenne im Gegensatz zu den Bestimmungen in Â§ 360 Abgabenordnung nicht die grundsÃ¤tzliche MÃ¶glichkeit, bei bestehendem rechtlichen Interesse neben dem WiderspruchsfÃ¼hrer am Vorverfahren beteiligt zu werden. Der an die KlÃ¤gerin gerichtete Widerspruchsbescheid vom 11. August 1997 sei mithin ins Leere gegangen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht hÃ¤lt die Beklagte daran fest, dass die objektive VerfÃ¼gbarkeit des Beigeladenen im Sinne des Â§ 103 AFG nicht vorgelegen habe. Sein Vortrag sei erkennbar bemÃ¼ht, den Arbeitsaufwand der AbgeordnetentÃ¤tigkeit "klein zu reden". Seine Behauptung, lediglich 4,58 Stunden wÃ¶chentlich fÃ¼r sein Abgeordnetenmandat aufgewendet zu haben, sei trotz der detaillierten Aufstellung vom 22.Oktober 1996 unglaubhaft. Die TÃ¤tigkeit des Abgeordneten sei auÃer durch die Teilnahme an Sitzungen durch umfangreiche Zeiten der Vor- und Nachbereitung geprÃ¤gt. Die Zuarbeit durch einen Mitarbeiter entbinde den Abgeordneten nicht von der eigenstÃ¤ndigen Auseinandersetzung mit dem Inhalt seiner Arbeit. Der Entlastung von Routinearbeiten stehe das Erfordernis der Anleitung der Assistenten und des Setzens der Arbeitsschwerpunkte gegenÃ¼ber. Vom Abgeordneten wÃ¼rden Initiative und Gestaltungswillen erwartet. Die Zuordnung eines Assistenten erfolge zur Erweiterung der persÃ¶nlichen WirkungsmÃ¶glichkeiten und nicht dazu, sich aus Teilbereichen der Abgeordnetenaufgaben zurÃ¼ckziehen zu kÃ¶nnen. Das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Professor R. sehe zudem einen weiteren erheblichen Zeitaufwand in Form von Wegezeiten, Medienterminen, RepprÃ¤sentationspflichten, Informationsgewinnung und WÃ¤hler- bzw. BÃ¼rgerarbeit. Diese Zeiten seien vom Sozialgericht zu Unrecht vollstÃ¤ndig vernachlÃ¤ssigt worden. Es sei unglaubhaft, dass der Beigeladene sich ausschlieÃlich mit den Kernaufgaben seiner AbgeordnetentÃ¤tigkeit befaÃt haben wolle.

Die Frage der VerfÃ¼gbarkeit sei unter BerÃ¼cksichtigung der individuellen LeistungsfÃ¤higkeit des Beigeladenen zu beurteilen. Hier kÃ¶nne nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass dieser aus gesundheitlichen GrÃ¼nden seinen Arbeitsplatz aufgegeben habe. Ausweislich des ihr bei der Arbeitslosmeldung vorgelegten Ã¤rztlichen Attestes vom 9. November 1994 sei der Beigeladene nur eingeschrÃ¤nkt belastbar und habe seinen Arbeitsplatz nicht mehr vollstÃ¤ndig ausfÃ¼llen kÃ¶nnen. Es sei daher davon auszugehen, dass dem KlÃ¤ger eine vollstÃ¤ndige berufliche TÃ¤tigkeit neben der Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats nicht mÃ¶glich gewesen sei. Zudem sei er Betriebsratsmitglied in einer untypischen berufliche Situation gewesen. Die Aufnahme einer neuen BeschÃ¤ftigung wÃ¤re daher mit erheblichem Einarbeitungsaufwand und damit einhergehenden zeitlichen und persÃ¶nlichen Belastungen verbunden gewesen.

Die Beklagte bleibt bei ihrer Auffassung, dass eine Anrechnung des Abgeordneten Entgelts nach MaÃgabe des Â§ 115 AFG mÃ¶glich sei.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 25. April 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Sie widerspricht den verfahrensrechtlichen AusfÃ¼hrungen der Beklagten. Auch fÃ¼r den Fall, dass nach der Abtretung das Stammrecht auf Arbeitslosengeld beim Beigeladenen verblieben sei, sei sie aktivlegitimiert, denn sie sei im Umfang der Abtretung des Leistungsanspruchs des Beigeladenen Inhaberin des Anspruchs geworden. Sie mache mithin ein eigenes Recht im eigenen Namen geltend, sodass es der von der Beklagten angeregten Prozessstandschaft nicht bedÃ¼rfe.

Der Beigeladene hat sich in den AusfÃ¼hrungen und dem Antrag der KlÃ¤gerin angeschlossen.

Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift aufgefÃ¼hrten Akten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft (Â§ 144 Abs. 1 Ziff. 1 SGG), form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 Abs. 1 SGG) und auch sonst zulÃ¤ssig.

Sie ist insofern begrÃ¼ndet, als die Beklagte vom Sozialgericht verurteilt worden ist, der KlÃ¤gerin die Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Es hat mit dieser Entscheidung nicht berÃ¼cksichtigt, dass die Aufwendungen der BehÃ¶rden, der KÃ¶rperschaften und Anstalten des Ã¶ffentlichen Rechts und damit auch die Aufwendungen der KlÃ¤gerin zu 2 gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 4 SGG nicht erstattungsfÃ¤hig sind.

Im Ã¼brigen ist die Berufung der Beklagten unbegrÃ¼ndet.

Sie ist insbesondere nicht schon wegen fehlender Aktivlegitimation der KlÃ¤gerin unbegrÃ¼ndet. Der diesbezÃ¼gliche Einwand der Beklagten, das im Streit stehende Stammrecht auf Alg habe nicht auf die KlÃ¤gerin Ã¼bertragen werden kÃ¶nnen und kÃ¶nne nur vom Beigeladenen geltend gemacht werden, geht fehl. In der Tat kÃ¶nnen sozialrechtliche AnsprÃ¼che nur als ZahlungsansprÃ¼che abgetreten werden; alle weiteren damit im Zusammenhang stehenden Rechte (das

Stammrecht) stehen nur dem Leistungsberechtigten zu. Jedoch geht es der KlÃ¤gerin mit ihrer Klage nicht um dieses Stammrecht, sondern lediglich um den vom Stammrecht zu unterscheidenden Anspruch auf Auszahlung von Alg fÃ¼r den strittigen Zeitraum. Dieser ist durch die Abtretung auf sie Ã¼bergegangen.

Die Abtretung war gemÃ¤Ã Â§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil (SGB I) auch gegenÃ¼ber der Beklagten wirksam, denn sie diente im Sinne dieser Bestimmung zur ErfÃ¼llung bzw. zur Sicherung von AnsprÃ¼chen auf RÃ¼ckzahlung von Darlehen, die im Vorgriff auf fÃ¤llig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen LebensfÃ¼hrung gegeben worden sind.

Abgesehen von diesen formellen Gesichtspunkten ist die Berufung der Beklagten unbegrÃ¼ndet, denn der Beigeladene hatte wÃ¤hrend der strittigen Zeit uneingeschrÃ¤nkt Anspruch auf Alg. Der Senat hÃ¤lt die diesbezÃ¼glichen Darlegungen des Sozialgerichts fÃ¼r Ã¼berzeugend und nimmt vollen Umfangs auf sie Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Berufungsverfahren geben keinen Anlass zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG und trÃ¤gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der behandelten Rechtsfragen zugelassen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024